Bericht zum Vortragsabend des Westfälischen Steuerkreises
„Unternehmenssteuerreform 2008“
am 29.01. 2008, 18 Uhr in der IHK Münster

Referent: Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium NRW

Die Unternehmenssteuerreform 2008 war das Thema einer vom Westfälischen Steuerkreis e.V. und der IHK ausgerichteten Vortragsveranstaltung am 29. Januar 2008. Herr Dr. Steffen Neumann, Ministerialdirigent im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, stellte den Inhalt des Unternehmenssteuerreformgesetzes vor. Der ursprüngliche Zweck des Gesetzes, die Senkung der Unternehmenssteuersätze um dem Konkurrenzdruck anderer Länder standzuhalten, findet in der gegenwärtige Diskussion kaum mehr Beachtung, so Neumann. Stattdessen stehen in der aktuellen Diskussion vor allem die Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Vordergrund.

Im Mittelpunkt seines Vortrags standen die neu eingeführte Zinsschranke (§ 4hEStG) und die geänderte Vorschrift über den Mantelkauf (§ 8c KStG). Beide Regelungen werfen viele Anwendungsfragen auf, die der Gesetzestext alleine nicht oder nur unzureichend beantwortet. Viele dieser Fragen sind dabei so grundsätzlich, dass die Praxis zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert wird. Neumann gewährte zu vielen Themenkomplexen einen Ausblick auf künftige BMF-Schreiben.

1. Zinsschranke (§ 4h EStG)

Die neueingeführte Zinsschranke in § 4h EStG, die die Abziehbarkeit von Zinsaufwand begrenzt, bildete einen Schwerpunkt des Vortrags. Herr Neumann referierte kurz die Voraussetzungen der Zinsschranke: (1) Vorliegen eines gewerblichen oder unter § 8 Abs. 1 Satz 4 KStG fallenden Betriebs, (2) überschießender Zinsaufwand i.H.v. mindestens 1 Mio. €, (3) Zugehörigkeit zu einem Konzern oder Gesellschafterfremdfinanzierung einer Körperschaft oder ihr nachgeordneten Personengesellschaft i.H.v. über 10% und (4) ein positiver Eigenkapitalvergleich gem. § 4h Abs. 2 Satz 1 lit. c) EStG oder eine Außenfremdfinanzierung einer Konzerngesellschaft durch einen wesentlich beteiligten Gesellschafter von über 10%. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen führt zur Anwendung der Zinsschranke, d. h. der Zinsab-

zug ist begrenzt auf 30% des EBITDA. Die verbleibenden Zinsaufwendungen können nur im Wege des Zinsvortrags geltend gemacht werden.

Im Folgenden präsentierte der Vortragende zahlreiche Einzelfragen zur Anwendung des § 4h EStG: Ist das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers ein „Betrieb"? Ist jede GmbH & Co KG ein Konzern? (Herr Neumann stellte hier in Aussicht, dass das BMF vermutlich Fälle, in denen die GmbH nur die Komplementärfunktion übernimmt, vom Konzernbegriff ausnehmen wird). Entsteht bei der Betriebsaufspaltung ein Konzern? – Kein Konzern soll nach Neumann vorliegen bei einer Betriebsverpachtung, einem Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben und bei Gebietskörperschaften mit mehreren Betrieben gewerblicher Art. Eine eine Betriebsstätte für sich genommen sei i.d.R. kein Betrieb.

Der Zinsbegriff des § 4h EStG sei, so Neumann, weit. Er umfasse jeden Aufwand für die Überlassung von Fremdkapital, z.B. auch Disagio, Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Vorfälligkeitsentschädigungen, Auf- und Abzinsungen, nicht aber Dividenden, Zinsen gem. §§ 233ff. AO, Skonti und Boni. Als fraglich ordnete Neumann Provisionen und Verwaltungsgebühren ein.

Als letzten Problemkreis beleuchtete Neumann den Zinsvortrag. Gegenüber §§ 3c Abs. 2, 4 Abs. 4a EStG, 8 Abs. 3 Satz 2 KStG sei § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG vorrangig. Ungelöst sei bislang die Zuordnung in der Mitunternehmerschaft und die Frage eines Verbrauchs des Vortrags bei Erbfall, Erbauseinandersetzungen oder § 8c KStG unterfallenden Erwerben im Hinblick auf § 4h Abs. 5 EStG.

2. Mantelkauf (§ 8c KStG)

Als Nachfolgeregelung zu § 8 Abs. 4 KStG trat zum 1.1.2008 § 8c KStG in Kraft. Die Norm regelt einen quotalen (S. 1) und einen totalen Untergang (S. 2) von negativen Einkünften nach einem schädlichen Beteiligungserwerb i.S.d. § 8c KStG. Vorgestellte Zweifelsfälle waren vor allem der Erwerb einer Kapitalgesellschaft mit Verlustvortrag durch mehrere nicht nahestehende Erwerber zu je höchstens 25% (Reichweite von § 8c Satz 3 KStG? Begriff der „gleichgerichteten Interessen"?), der gestreckte Anteilserwerb (Erwerb einer schädlichen Beteiligung bei Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume?), die Weiterübertragung schädlicher Beteiligungen sowie der Begriff des Erwerbs im Sinne von § 8c Satz 1 KStG (Erbfall und Erbauseinandersetzung sollen nach Neumann aus dem Erwerbsbegriffs herausfallen, erfasst werden dagegen: Veräußerungen, Kapitalerhöhungen, Verschmelzungen, Einbringungen, Erwerb und Einziehung eigener Anteile, Schenkungen und vorweggenommene Erbfolge). In einem

Ausblick wies Neumann auf das bevorstehende MoRaKG hin, das für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften Sonderregelungen vorsieht[1].

3. Andere Themen

Die Änderungen der GewSt wurden im Überblick vorgestellt. Die GewSt ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar (§ 4 Abs. 5b EStG), neugefasst wurden neben § 35 EStG zudem im GewStG verschiedene Kürzungs- und Hinzurechnungstatbestände. Neumann legte einen Schwerpunkt auf den neugefassten § 8 Nr. 1 GewStG. Einzelfragen bei der Anwendung seien hier die Reichweite des Zinsbegriffes insbesondere bei gemischten Verträgen wie z.B. beim Leasing gem. § 8 Nr. 1 lit. d) und e) GewStG, die Anwendbarkeit auf kurzfristige Mietverträge und auf durchlaufende Kredite z.B. im Rahmen von konzerninternen Finanzierungen, sowie die Anwendbarkeit von § 8 Nr. 1 lit. f) Satz 1 GewStG auf öffentlich-rechtliche Konzessionen. Zu letzterem Punkt stellte Neumann in Aussicht, das BMF werde die Frage in einem zu erwartenden Anwendungsschreiben wohl positiv beantwortet.

Die Neuregelung der Wertpapierleihe in § 8b Abs. 10 KStG habe die Streitfrage, ob Wertpapiere dem Entleiher zuzurechnen sind, positiv entschieden.

Auch die Umgestaltung des Halbeinkünfteverfahrens in ein Teileinkünfteverfahren, und die Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften sprach Neumann an, der während seines Vortrags oft Kritik an der neuen Gesetzgebung übte.

Bei der Thesaurierungsbegünstigung gem. §34a EStG bleiben für Neumann vor allem folgende Fragen offen: Greift die Nachversteuerung gem. § 34a Abs. 6 EStG auch Platz in Fällen der Teilbetriebsveräußerung, der Einbringung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils? Werden bei ausländischen Betriebsstätten inländischer Betriebe die Betriebsstättengewinne generell einbezogen oder ist z.B. danach zu differenzieren, ob die Anrechnungs- oder Freistellungsmethode gilt? Bezieht sich bei inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Betriebs das Wahlrecht gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG nur auf die inländische Betriebsstätte?

---

[1] Vgl. BT-Drs. 16/6311.